

Corona-Krise

Hilfe für Betriebe

13 Mit dem Rad zur Arbeit

Wie Arbeitgeber den Arbeitsweg ihrer Beschäftigten sicherer machen

16 Agiles Projektmanagement

Wie Unternehmen den Schritt in die digitale Arbeitswelt sicher schaffen

24 Krisenbewältigung

Wie Betriebe ihre Chancen und Möglichkeiten ausloten können

Hilfe in schwieriger Zeit

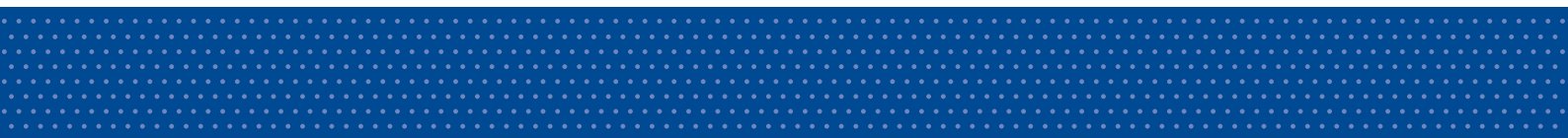
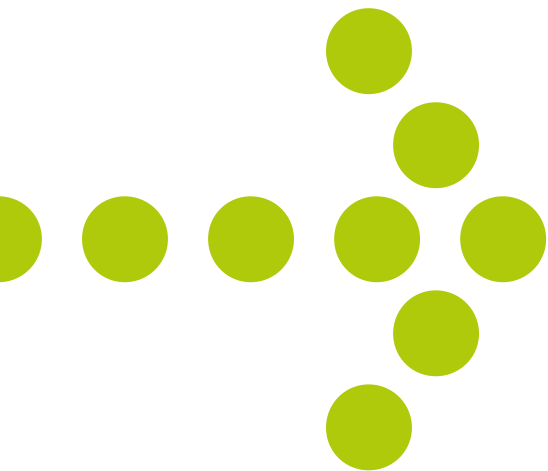


Johannes Tichi
Vorsitzender
der Geschäftsführung

Eine solche Situation haben wir alle noch nicht erlebt. Ein Virus erzwingt fast weltweit den Stillstand und stellt uns alle vor ungeahnte Herausforderungen. Viele Betriebe werden noch lange mit den Folgen dieser Krise zu kämpfen haben. Die BG ETEM will Sie dabei unterstützen. Eine wichtige Hilfe ist die Stundung fälliger Beiträge. Wir werden den gesetzlichen Rahmen voll ausschöpfen, um außergewöhnliche Härten abzufedern. Und wenn Sie Fragen zum Arbeitsschutz in Corona-Zeiten haben – unsere Expertinnen und Experten beantworten sie gern an unserer Corona-Hotline unter 0221 3778-7777.

In dieser Ausgabe finden Sie neben allgemeinen Hinweisen zur Bewältigung der Krise auf den Seiten 4/5 spezielle Tipps für Ihre Branchen in der Mitte des Heftes. Da sich das eine oder andere zwischen Redaktionsschluss und Auslieferung des gedruckten Magazins schon wieder geändert haben kann, empfehlen wir Ihnen auch unsere Website (www.bgetem.de). Dort werden alle Corona-Infos ständig aktualisiert.

Schließlich bietet eine Krise auch immer Chancen. Wie Sie die erkennen und möglicherweise für sich nutzen können, zeigt ein Beitrag auf S. 24/25. Dort ist beschrieben, wie Sie Ihre Situation mit wenig Aufwand Schritt für Schritt analysieren und zuvor unüberwindlich erscheinende Hindernisse durch eine veränderte Einstellung möglicherweise doch bewältigen können. Auch wenn das nicht immer gleich funktioniert: Es ist ein Ansatz, über den es sich nachzudenken lohnt.





8 Optische Strahlung

Bei Arbeitsverfahren mit inkohärenter optischer Strahlung können erhebliche körperliche Schädigungen auftreten. Vor ihrer Anwendung muss deshalb geprüft oder abgeschätzt werden, ob die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.



28 Beitragsbescheid 2019

Gefahrtarif, Gefahrklasse, Umlageziffer. Der Beitragsbescheid geht genau auf die Situation in Ihrem Unternehmen ein. Ein Überblick zu den wichtigsten Begriffen und was Sie jetzt tun müssen.


22

Mindestanforderung an Arbeitsverantwortliche

Arbeitsverantwortliche im begrenzten Aufgabengebiet der Montage elektrischer Anlagen und des Leitungsbaus bei Versorgungs- und Übertragungsnetzbetreibern benötigen eine besondere Qualifikation.



kompakt


-  **4 Corona-Spezial**
Hilfe und Infos für Betriebe
- 6 Zahlen, Fakten, Angebote**
Meldungen und Meinungen

mensch & arbeit


- 8 Optische Strahlung**
Strahlende Gefahr
- 13 Fahrradsicherheit**
Auf sicheren Wegen zur Arbeit
- 16 Agiles Projektmanagement**
Die Welle richtig surfen



betrieb & praxis

-  **18 Schutz vor COVID-19 im Unternehmen**
Rückkehr nach Plan
- 21 6. Fachtagung Arbeitssicherheit in der Gasversorgung**
Expertentreff am Rhein
- 22 Mindestanforderung an Arbeitsverantwortliche**
Profis gefragt

service

-  **24 Krisenbewältigung**
Möglichkeiten erkennen
- 26 Unfall in der Pause**
Versichert oder nicht?
- 28 Beitragsbescheid 2019**
Eine einfache Formel
- 30 Impressum**
- 31 Ausblick**
Intelligent gekleidet

Corona-Hotline
0221 3778-7777

Täglich von 09:00 bis 17:00 Uhr

Corona-Krise

BG ETEM unterstützt Betriebe

Nach dem Shutdown den Betrieb wieder hochfahren oder sicher weiterarbeiten. Nicht so einfach in Zeiten der Pandemie. Es gilt der Corona-Arbeitsschutzstandard. Die BG ETEM liefert dazu passgenaue Infos für ihre Branchen.

Der Arbeitsschutz ist unter den Vorzeichen der Corona-Pandemie einheitlich geregelt worden. Mitte April haben Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Hussy den „Arbeitsschutzstandard COVID-19“ vorgestellt. Sein Ziel: Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten soweit wie möglich auch in Zeiten der Pandemie schützen. Heil betonte, dass dem Arbeitsschutz dabei eine zentrale Rolle zukomme. Auf sechs Seiten beschreibt das Papier, mit welchen zusätzlichen Maßnahmen Arbeitsplätze, Sanitärräume und Kantinen sicherer gemacht werden sollen, was bei der Lüftung der Arbeitsräume, auf Dienstreisen und bei Meetings zu beachten ist. Dazu kommen weitere organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zum Infektionsschutz. (www.bmas.de, Suche: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

10 klare Regeln

Zusammengefasst ist der Corona-Arbeitsschutzstandard in zehn kompakten Regeln (siehe Grafik). Die BG ETEM begrüßt den neuen Standard, denn er betont die weiterhin hohe Bedeutung des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit dem er-

forderlichen Infektionsschutz. Die Regeln geben Hinweise zu betrieblichen Vorkehrungen, zum Beispiel zu Sicherheitsabständen oder Hygienemaßnahmen.

Natürlich müssen sie an die Produktionsbedingungen der einzelnen Branchen angepasst werden „Bei der Übersetzung dieser Regeln in die betriebliche Praxis unterstützen wir unsere Mitgliedsunternehmen“, bekräftigt Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung der BG ETEM.

#CoronaVirus

Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

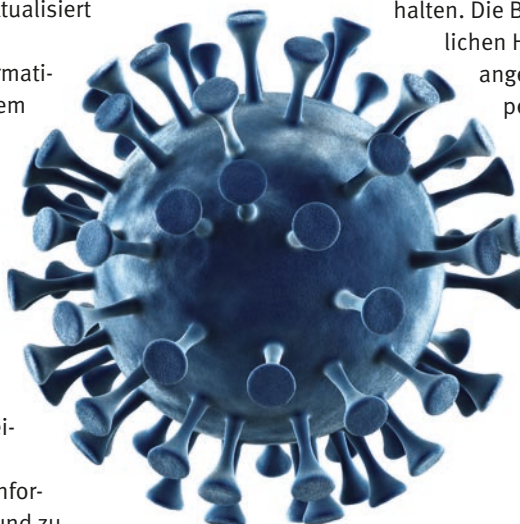
<ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz! 2. Mit Sozialpartnern, Expert*innen, Vorsorge! 3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten! 4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren! 5. Niemals krank zur Arbeit! 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt! 7. Hygiene immer und überall ermöglichen! 8. Risikogruppen besonders schützen! 9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten! 10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!
--	---

bmas.de

Infos für die Branchen

Unternehmer haben zahlreiche Fragen zu Corona: Wie kann ich mich und meine Beschäftigten schützen? Was ist im Fall einer Infektion zu tun? Welche speziellen Maßnahmen gelten für meine Branche? Die BG ETEM stellt ein breites Informationsangebot auf ihrer Website zur Verfügung, das laufend aktualisiert wird. Darunter sind bereits branchenspezifische Hinweise für zahlreiche Berufe und Arbeitsfelder. Diese Informationen werden laufend aktualisiert und erweitert.

- **Allgemeine Präventionsmaßnahmen:** Informationen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus.
- **Branchenspezifische Informationen:** Besondere Maßnahmen für bestimmte Branchen oder Arbeitsplätze.
- **Versicherungsschutz:** Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und der Infektionskrankheit COVID-19.
- **Hygiene:** Das Hand- und Hautschutzportal informiert zu Hautdesinfektion und Hautreinigung.
- **Links zu anderen Seiten:** Die wichtigsten Informationen zum Virus, zu Verhaltensregeln und zu Präventionsmaßnahmen.



Beitragsstundung

Die Corona-Pandemie belastet viele Betriebe auch finanziell sehr stark. Die BG ETEM will so gut wie möglich helfen. „Wir werden den gesetzlichen Rahmen für die Stundung des Mitgliedsbeitrags ausschöpfen, um außergewöhnliche Härten abzufedern“, unterstrich Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung der BG ETEM. Die Berufsgenossenschaft ergänzt damit die staatlichen Hilfsangebote.

Anträge auf die Stundungen sollten die Mitgliedsnummer enthalten. Die Betriebe müssen die für sie maßgeblichen Härten in einer kurzen Begründung angeben. Die Anträge können formlos per E-Mail an ba.koeln@bgetem.de gestellt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0221 3778-1800 zur Verfügung.

info

www.bgetem.de,

Webcode 20620513

E-Mail: ba.koeln@bgetem.de

Telefon: 0221 3778-1800

Corona-Hotline

Und wer sofort eine Antwort braucht: Die BG ETEM hat eine Hotline geschaltet. Unter der Telefonnummer 0221 3778-7777 beantworten Branchenexpertinnen und -experten zwischen 09:00 bis 17:00 Uhr Fragen zu Sicherheit und Gesundheit im Hinblick auf die Pandemie.

info

www.bgetem.de/corona

Corona im Betrieb – was tun?

Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich mit dem Coronavirus infiziert hat oder zumindest ein begründeter Verdacht besteht. Eine neue Broschüre von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen nennt die richtigen Ansprechpartner und gibt Hinweise, wie auch in dieser Situation Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen bestmöglich gewahrt werden können.

download

www.bgetem.de, Webcode M20872116

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung

Dort, wo der Betrieb durch behördliche Regelungen nicht untersagt oder eingeschränkt wurde, müssen die Unternehmen auch die spezifischen Gefährdungen durch das Coronavirus ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen. Das Gesamtpaket SZ07 der BG ETEM unterstützt sie dabei. Es enthält Vorlagen für

- Bau- und Montagestellen,
- Druck- und papierverarbeitende Betriebe – Beschäftigte mit Kundenkontakt,
- Verlage von Glückwunschkarten – Service Merchandiser im Außendienst,
- Zusteller- und Presseservice-Unternehmen,
- Fotografen, Fotoassistenten und Journalisten,
- Werbetechnikunternehmen,
- Hörakustiker,
- Kundendienst (Handwerk).

info und download

www.bgetem.de, Webcode: M20396763

Vor Hautkrebs schützen

Aktuelle Umfragen zeigen: Männer greifen seltener zum UV-Schutzmittel als Frauen. Manche setzen UV-Schutzmittel zwar im Urlaub ein, denken aber am Arbeitsplatz nicht daran. Nicht zuletzt kann es passieren, dass Hautpartien beim Eincremen übergangen werden.

Das kann Folgen haben: Berufsbedingter weißer Hautkrebs kommt am häufigsten im Kopfbereich vor. Je nach Arbeitstätigkeit und Einfallswinkel der Sonne kann auch eine Kopfbedeckung mit breiter Krempe und Nackenschutz den unteren Teil des Gesichts nicht schützen. Können Hautpartien nicht auf andere Weise vor Sonnenstrahlung geschützt werden, kommen UV-Schutzmittel zum Einsatz.

Auch an den Lippen können sich durch UV-Strahlung nachweislich aggressive Krebsformen bilden. Daher sollten Sie die Lippen beim Schutz gegen UV-Strahlung nicht vergessen. Achten Sie jedoch nach dem Eincremen auf einen zeitlichen Abstand zur Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

info

www.dguv.de, Webcode d1043194

FAQ-Liste zur Sonnenstrahlung mit Hinweisen zur Auswahl von UV-Schutzmitteln



Plakate 2020

Die Plakatkampagne 2020 der BG ETEM zeigt einfach und leicht verständlich, wie schnell eine Grenze überschritten ist, wenn Sicherheitsregeln missachtet werden. Mitgliedsbetriebe können die Plakate kostenlos bestellen.

bestellen

www.bgetem.de, Webcode: 14822765

Telefon: 0221 3778-1020

Gesundheitsförderung im Betrieb lohnt sich

Ob Rauchentwöhnung, gesunde Ernährung, Arbeitssicherheit oder verändertes Sitzverhalten im Büro – betriebliche Gesundheitsangebote nutzen vor allem, wenn sie mehrere gesundheitliche Problemfelder abdecken. Zu diesem Ergebnis kommt der iga.Report 40 der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga).

In der Initiative arbeiten gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung zusammen. Ziel ist es, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung vorzubeugen. Der Report wertet 100 wissenschaftliche Studien hinsichtlich der Frage aus, ob sich betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention positiv auf die Gesundheit der Beschäftigten und den Unternehmenserfolg auswirken. Einige Beispiele:

- Durch regelmäßige Sportangebote verringern sich krankheitsbedingte Fehltag. Kombiniert mit einer Ernährungsberatung beugt man außerdem einer Gewichtszunahme vor.
- Technische Angebote wie Apps zur Stressreduktion werden oft nicht konsequent genutzt. Erfolgreicher sind persönliche Beratungen. Daher sollte schon bei der Planung Fachpersonal einbezogen werden.
- Bei der Rauchentwöhnung sind betriebliche Programme erfolgreich, wenn Gruppen- oder Einzeltherapien mit medikamentösen Behandlungen, zum Beispiel mit Nikotinpflaster, gekoppelt werden.
- Arbeitsschutztrainings haben sich als sehr wirksam erwiesen. In Verbindung mit Schutzkleidung und anderen sicheren Arbeitsmitteln können so Unfälle reduziert werden.

info

www.iga-info.de → Veröffentlichungen, Download des iga.Report 40

Corona – So schützen Sie Ihre Beschäftigten

Hygiene am Arbeitsplatz
Die wichtigsten Maßnahmen auf einen Blick
Verhalten bei Verdachtsfällen

Jetzt kostenlos herunter-laden!

Coronavirus
Allgemeine Schutzmaßnahmen

BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Mind. 1,5 m Abstand zu anderen halten!

Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

In die **Armbeuge** oder **Taschentuch** husten und niesen, nicht in die Hand.

Regelmäßig lüften!
Lüften Sie Arbeitsräume etwa **4-mal täglich** für **zehn Minuten**.

Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

Nicht die Hand geben.

Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.

Zum Schutz vor Infektionen **Bus und Bahn meiden**. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.

Bei Fieber, Husten, Schnupfen oder Atembeschwerden zu Hause bleiben.

Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.

Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.

Kontaminierte Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Toiletten, Arbeitsplatz) gründlich reinigen, ggf. desinfizieren.

BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse | Gustav-Hersemann-Str. 130, 50968 Köln, Telefon 0221 3778-0, Telefax 0221 3778-1199, www.bgetem.de
Bestell-Nr. P-COR1 | 1-5-(04-20)-3 | Alle Rechte beim Herausgeber - Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft
Illustrationen: Jörg Block/BG ETEM

Webcode: M20135025.

BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Coronavirus SARS-CoV-2
Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb

Webcode: M20872116



Optische Strahlung

Strahlende Gefahr

Bei Arbeitsverfahren mit inkohärenter optischer Strahlung können *erhebliche körperliche Schädigungen* auftreten. Vor ihrer Anwendung muss deshalb geprüft oder abgeschätzt werden, ob die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.

Zur künstlichen optischen Strahlung gehört ultraviolette Strahlung (100-400 nm), sichtbare Strahlung (380-780 nm), sichtbare Laserstrahlung (400-700 nm) und Infrarotstrahlung (780 nm-1 mm). Arbeitgeber müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Dafür gibt die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) Expositionsgrenzwerte vor (§ 6). Die Verordnung wird seit 2013 durch die Technischen Regeln TROS IOS mit ihren 4 Teilen erläutert.

In den Betrieben der BG ETEM sind wichtige Arbeitsverfahren und Quellen mit inkohärenter optischer Strahlung:

- Schweißen,
- die Bearbeitung mit heißen Gasflammen (z. B. Glasbearbeitung),
- UV-Kleben, UV-Drucken
- UV-Desinfektion und
- die Beleuchtungsquellen an Arbeitsplätzen.

Die Beleuchtung von Hallen oder Büros sollte in der Regel technisch so ausgelegt sein, dass keine relevante Gefährdung (keine Expositionsgrenzwertüberschreitung und keine Blendung) durch optische Strahlung vorhanden ist. Schwerpunkt der möglichen Schädigung ist neben der akuten Augenschädigung

Quellen mit relevanten Emissionen im optischen Strahlungsbereich (Beispiele)

Strahlenquelle	Anregung
Halogenleuchte	thermisch
Hg-Niederdruck, Edelgasentladung	elektrisch
Hg-Hochdruck, Metallhalogenid, Kohlenbogen, Lichtbogenschweißen, Plasma-brenner, Xenonlampe	thermisch und elektrisch
Leuchtstofflampe je nach Leistung und Einsatz ggf. UV-Strahler	elektrisch, Lumineszenz
LED im UV-Bereich	elektrisch

Anwendungsgebiete von typischen UV-Strahlungsquellen

Anwendungsgebiete	Strahlungsquellen	Beispiele
UV-Desinfektion	Niederdruck-, Mitteldruck-, Hochdruck-, Quecksilberdampf Lampen, Xe-Lampe,	UV-Desinfektion von Luft, Wasser und Oberflächen, z. B. Abwasserentkeimung in Kläranlagen, Luftentkeimung
UV-Härtung	Quecksilber- Nieder-, Mittel- und Hochdruckstrahler, UV-Laser, UV-LED	Aushärtung von UV-Lacken, -Druckfarben und -Klebstoffen u. a. in der Druck-Industrie
Sonnensimulation	Xenon-Strahler mit Spezialfilter	künstliche Alterung von Materialien aus Sicherheits- und ästhetischen Gründen z. B. Tests von Kunststoffen in der Automobilzuliefererindustrie
Lumineszenzanregung	Quecksilber-, Nieder-, Mittel- und Hochdruckstrahler, UV-LED	Leuchtstofflampen, Echtheitsprüfungen von Banknoten, Qualitätskontrolle zur Feststellung von Haarrissen, forensische Wissenschaften

gung („Hochleistungsquellen“, Schweißen) die mögliche langfristige Erkrankung durch Hautkrebs. Bei Einhaltung der Expositionsgrenzwerte wird das Risiko jedoch beschränkt. Neben der Berücksichtigung der besonders gefährdeten Gruppen, wie im Gefahrstoffrecht, ist auch eine Substitutionsprüfung erforderlich. Weitere indirekte Gefährdungen sind u. a. die Blendung und der Brand- und Explosionsschutz.

Wie sind Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten?

Bei Quellen inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz, bei denen eine „schädigende“ Exposition (= Überschreitung der Expositionsgrenzwerte) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob den zugehörigen Bedienungsanleitungen mögliche Expositionsszenarien sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen entnommen werden können. Sind solche Informationen nicht verfüg-

bar, können Emissionsdaten (z. B. Strahlungsemission unter Berücksichtigung der spektralen Anteile, abstandsabhängige Bestrahlungsstärken) beim Hersteller angefordert oder ggf. im Internet ermittelt werden. In Verbindung mit den am Arbeitsplatz ermittelten Größen

- Abstand Beschäftigter zur Strahlungsquelle,
- tätigkeits- oder verfahrensbedingte Bewegungen des Beschäftigten/der Quelle,
- Aufenthaltsdauer des Beschäftigten in der Nähe der Quelle

kann dann der Fachkundige ggf. abschätzen, ob die Expositionsgrenzwerte noch eingehalten werden.

Eine Abschätzung der Exposition gelingt ebenfalls, wenn die Strahlungsquellen vom Hersteller klassifiziert und die Abstände (Beschäftigter – Strahlungsquelle) sowie Aufenthaltsdauer der Beschäftigten vor Ort ermittelt wurden.

Normen zur Klassifizierung

Die aktuell gültigen Normen zur Klassifizierung werden nachfolgend erläutert:

Lampen/Leuchten müssen vom Hersteller auf der Grundlage der **DIN EN 62471 „Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen“** auf ihre maximal zugängliche Emission untersucht und unter Berücksichtigung des abgestrahlten Spektralbereiches und der Leistungsfähigkeit während ihrer Lebensdauer bewertet werden. In den Anwendungsbereich dieser Norm fallen auch alle anderen elektrisch betriebenen optischen Strahlungsquellen.

Bei der Bewertung von LED-Quellen kann u. a. der **Forschungsbericht F2115 „Photobiologische Sicherheit von Lichtemittierenden Dioden“** der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAuA) herangezogen werden. Hier wurden typische zum Einsatz kommende LEDs vermessen und ihre Gefährdung bewertet. Bei einigen Herstellern von LEDs sind bereits in den Datenblättern die entsprechenden Risikogruppen nach der Norm DIN EN 62471 angegeben.

Lassen sich vollständige Informationen über die Einrichtung/Anlage und Quelle nicht einholen, so sollen trotzdem alle verfügbaren Angaben des Herstellers zur Quelle abgefragt werden, um die weitere Analyse vereinfachen zu können. Neben diesen Daten fließen in die Gefährdungsbeurteilung die Faktoren des Arbeitsplatzes ein, z. B.

- die Dauer der Einwirkung der Quelle auf den Beschäftigten,
- der Abstand des Beschäftigten zur Strahlungsquelle sowie
- Bewegungen des Beschäftigten oder der Quelle bedingt durch das Verfahren oder den Tätigkeitsablauf.



Neben einer akuten Augenschädigung kann Schweißen auch Hautkrebs verursachen.

Erstcheck für die Gefährdungsbeurteilung zu optischer Strahlung

Wichtige Fragen	Nicht anwendbar	Ja	Nein
Entspricht das Arbeitsmittel dem Produktsicherheitsgesetz? (ggf. CE-Kennzeichnung vorhanden?)			
Sind Betriebsanleitung und weitere für den sicheren Betrieb notwendige Produktunterlagen vollständig vorhanden, zum Beispiel Montage- oder Bauanleitung?			
Liegt eine angemessene aktuelle Gefährdungsbeurteilung schon vor (bei UV-Strahlung gilt 30 Jahre Aufbewahrungsfrist – also müssen auch die älteren GB dokumentiert sein)?			
Wurden benachbarte passiv durch optische Strahlung ebenfalls „belastete“ Arbeitsbereiche/Arbeitsplätze bewertet?			
Liegen Messergebnisse oder vergleichbare Expositionsbewertungen für die betroffenen Arbeitsplätze (bzw. Tätigkeiten) vor?			
Wurde eine entsprechende Betriebsanweisung erstellt und an einer geeigneten Stelle in der Nähe des Arbeitsplatzes aufgehängt?			
Sind die Unterweisungsnachweise vorhanden?			
Ist die geeignete „Persönliche Schutzausrüstung“ vorhanden und ohne Schäden (Schutzbrillen, Schutzkleidung)?			
Sind die in der GB festgelegten Abschirmungen vorhanden und ohne Schäden?			
Ist der Arbeitsbereich frei von spiegelnden Decken, Wänden und anderen Oberflächen, sofern Expositionsgrenzwerte überschritten oder Personen geblendet werden können?			
Erfolgt eine arbeitsmedizinische Beratung aller betroffenen Mitarbeiter?			
Wird die Angebots- und Pflichtvorsorge organisiert und wurde diese ausreichend dokumentiert (Datenschutz mit der Personalabteilung klären)?			

Liegen alle benötigten Größen vor, kann der Fachkundige eine Einschätzung zur Einhaltung des Expositionsgrenzwertes vornehmen. Schätzt der Hersteller das potenzielle Risiko mit dem Ziel ein, den Grenzwert über die Klassifizierung der Strahlungsquellen mit Ermittlung der genannten Arbeitsplatzdaten sicher einzuhalten, können die vier Gruppen der DIN EN 62471 herangezogen werden:

Freie Gruppe: Eine Gesundheitsgefährdung ist bei diesen Einrichtungen unter vorhersehbaren Bedingungen ausgeschlossen.

Achtung: Sind mehrere dieser Quellen am Arbeitsplatz vorhanden oder ist der Abstand kleiner als der vom Hersteller angenommene, können die Expositionsgrenzwerte trotzdem überschritten werden.

Risikogruppe 1: Lampen/Leuchten dieser Risikogruppe stellen aufgrund normaler

Einschränkungen (begrenzte Expositionsdauer) durch das Verhalten der Nutzer keine Gefahr dar.

Risikogruppe 2: Bei Einrichtungen dieser Risikogruppe besteht ein mittleres Risiko einer Gefährdung. Aufgrund von Abwendungsreaktionen von hellen Lichtquellen oder durch thermisches Unbehagen ist eine Gefahr oft ausgeschlossen. Für diese Risikogruppe ist eine Kennzeichnung erforderlich: „Nicht direkt in die Lampe/Leuchte blicken“.

Risikogruppe 3: Lampen/Leuchten dieser Risikoklasse stellen schon bei flüchtiger Bestrahlung eine Gefahr dar und sind als allgemeine Beleuchtung unzulässig. Solche Strahler werden z. B. bei der Film- und Theaterproduktion eingesetzt. Andere Anwendungen sind UV-Strahler zur Rissprüfung, zum Kleben oder für die Kamerabeleuchtung.

Emissionsklassen

Emissionsklassen	Δt_{\max} = längste Zeit bis zur Erreichung des Expositionsgrenzwertes ohne weitere Schutzmaßnahmen
0	24 h
1	8 h
2	2,5 h
3	1 h
4	20 min
5	5 min
6	< 5 min

Die Einteilung der Lampen in Risikogruppen kann die Bewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz unterstützen. Dabei dürfen ausschließlich solche Lampen als uneingeschränkt sicher betrachtet werden, die in die „Freie Gruppe“ eingestuft wurden. Eine Zuordnung zu dieser Gruppe sichert gleichzeitig die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte.

Elektrische Strahlungsquellen

Elektrisch betriebene Strahlungsquellen der Freien Gruppe nach DIN EN 62471 halten hinsichtlich der UV-Strahlung den Expositionsgrenzwert im zugänglichen Abstand von 10 cm für mindestens 100 s ein.

Sofern Maschinen absichtlich oder zufällig optische Strahlung freisetzen können, sind sie auf der Grundlage der EN12198-1 zu bewerten. Nach dieser Norm sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- **Kategorie 0:** Es bestehen keine Einschränkungen. Informationen durch den Hersteller sind nicht notwendig.
- **Kategorie 1:** Zugangsbeschränkungen und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen sind erforderlich. Hersteller ist zu Informationen über mögliche Gefährdungen, Risiken und Sekundäreffekte verpflichtet.
- **Kategorie 2:** Besondere Einschränkungen und Schutzmaßnahmen sind unerlässlich. Hersteller ist zu Informationen über mögliche Gefährdungen, Risiken und Sekundäreffekte verpflichtet und hat auf die Notwendigkeit von Unterweisungen deutlich hinzuweisen.

Bei Maschinen der Emissionskategorien 0 und 1 kann man davon ausgehen, dass bei 8-stündiger Arbeitszeit die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.



Wenn wichtige Kenngrößen bekannt sind, können Fachkundige die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte abschätzen.

Nicht elektrische Strahlungsquellen

Nicht elektrische Strahlungsquellen werden nach DIN EN 16237 nach ihren Emissionen in die sieben Emissionsklassen 0 bis 6 eingeteilt.

In einigen Fällen geben Hersteller, z. B. von Heizstrahlern, bereits Gefährdungs- und Sicherheitsabstände vor. Werden sie eingehalten bzw. finden nur Arbeiten in einer größeren Entfernung statt, kann man davon ausgehen, dass der Expositionsgrenzwert der Bestrahlung eingehalten wird. Zur Beurteilung, ob mögliche Expositionen unterhalb der Expositionsgrenzwerte liegen werden, können auch veröffentlichte Ergebnisse (z. B. von der BAuA oder dem IFA) von Emissionsmessungen an Strahlenquellen und Expositionen als Anhaltspunkte dienen.

Müssen Messungen und Berechnungen zur Gefährdungsermittlung stattfinden, sollten damit in der Regel Fachkundige beauftragt werden. Die Ausbildung der Fachkundigen wird bei der BG ETEM im Seminar 316 „Fachkunde zur Gefährdungsbeurteilung für künstliche nichtkohärente optische Strahlung“ angeboten.

Nach Ermittlung der Gefährdung können die Schutzmaßnahmen gemäß Teil 3 der Technischen Regeln nach dem S-T-O-P-Prinzip festgelegt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Falls die Expositionsgrenzwerte für inkohärente optische Strahlung überschrit-

ten werden können, hat der Arbeitgeber eine entsprechende arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen. Dabei wird u. a. auf die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge hingewiesen. Werden die Expositionsgrenzwerte ohne Berücksichtigung der Persönlichen Schutzausrüstung überschritten, so muss laut der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) eine Pflichtvorsorge stattfinden. Seit Juli 2019 wurde diese um den Vorsorgeanlass „intensive Belastung durch natürliche UV-Strahlung (Sonnenstrahlung)“ erweitert (siehe auch Arbeitsmedizinische Regel AMR 13.3). Bezüglich der Untersuchung gilt zurzeit die DGUV Empfehlung „Natürliche optische Strahlung (Sonnenstrahlung)“, die ähnlich der G17 „Künstliche optische Strahlung“ für den Arbeitsmediziner wichtige Grundlagen beinhaltet.

Martin Brose

info

Neben der OStrV und der TROS Inkohärente optische Strahlung finden sich hier weitere Hinweise zum Thema:

- DIN EN 62471** Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen
- DIN EN 62471-5:2017-02** Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen - Teil 5: Photobiologische Sicherheit von Lampensystemen für Bildprojektoren
- DIN EN 12198-1** Bewertung und Verminderung des Risikos der von Maschinen emittierten Strahlung

DIN EN 14255-1 Messung und Beurteilung von personenbezogenen Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung - Teil 1: Von künstlichen Quellen am Arbeitsplatz emittierte ultraviolette Strahlung

DIN EN 14255-2 Messung und Bewertung der Expositionen von Menschen durch inkohärente optische Strahlung - Teil 2: Emission von sichtbarer und Infrarot-Strahlung durch künstliche Quellen am Arbeitsplatz

DIN EN 14255-4 Messung und Beurteilung von personenbezogenen Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung - Teil 4: Terminologie und Größen für Messungen von UV-, sichtbaren und IR-Strahlungs-Expositionen

DIN EN 60 825-1 „Sicherheit von Laser-Einrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen, Anforderungen

DGZfP-EM 06:2012-01 Betrachtungsplätze für die fluoreszierende Prüfung mit dem Magnetpulver- und Eindringverfahren – Ausrüstung und Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit UV-Strahlung

DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Broschüre M15 Broschüre Inkohärente künstliche optische Strahlung – IOS Land Hamburg

Fragen zum Thema können Sie auch schriftlich richten an:

DGUV-SG-NIR@bgetem.de

Fahrradsicherheit

Auf sicheren Wegen zur Arbeit



Radfahren ist gesund, entlastet die Umwelt und schafft Platz auf den Straßen. Der Straßenverkehr ist aber auch gefährlich. Erfahren Sie, was Unternehmen tun können, damit ihre Beschäftigten auf zwei Rädern *gesund zur Arbeit kommen*.

Angesichts überfüllter Straßen sowie Umwelt- und Lärmbelastungen durch den motorisierten Verkehr setzen sich immer mehr Städte und Gemeinden für einen steigenden Radverkehrsanteil ein. Und auch in der Bevölkerung gewinnt das Thema zunehmend an Popularität – ob ganz bewusst im Sinne des Umweltschutzes, aus Kosten- und Zeitgründen oder auch aufgrund der positiven gesundheitlichen Effekte für die Radfahrenden.

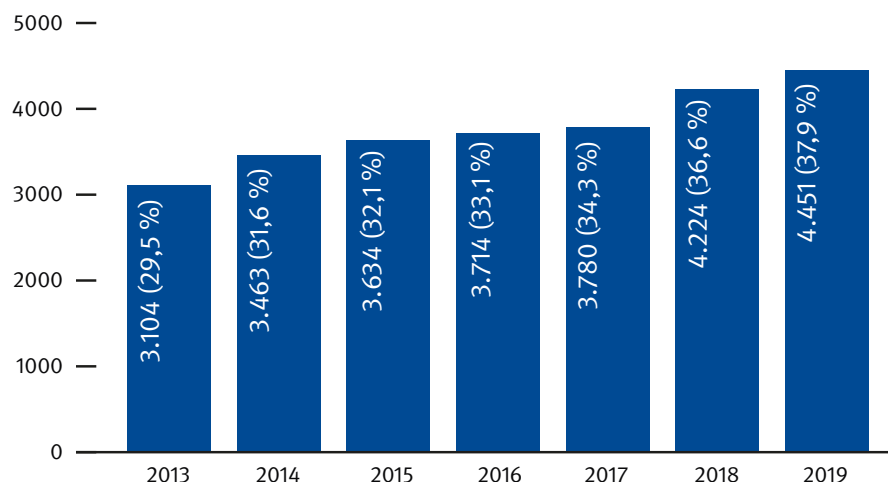
Mittels Pedelec können außerdem längere Distanzen oder anspruchsvollere Strecken als bisher bewältigt werden. Unternehmen fördern diese Entwicklung durch Beteiligung an Kampagnen wie „Mit dem Rad zur Arbeit“, „Stadtradeln“ etc. Folglich ist der Anteil der Wege, die mit dem Fahrrad zurückgelegt wurden, laut Bundesverkehrsministerium von 2002 bis 2017 von neun auf elf Prozent – in deutschen Metropolen sogar auf 15 Prozent angestiegen.

Die wachsende Bedeutung des Radverkehrs auf Arbeits- und Dienstwegen spiegelt sich jedoch auch in steigenden Unfallzahlen (siehe Grafik). Weil Radfahrer

im Straßenverkehr „ungeschützt“ unterwegs sind, kommt es häufiger zu schweren Unfällen mit langen Ausfallzeiten.

Welche Möglichkeiten Unternehmen haben, dem entgegenzuwirken, zeigen die fünf Tipps auf den folgenden Seiten.

Wege- und Dienstwegeunfälle im Straßenverkehr mit Fahrrädern (BG ETEM 2013-2019)



Meldepflichtige Wegeunfälle und Dienstwegeunfälle im Straßenverkehr mit Fahrrädern (in Klammern: Anteil am Gesamt-Verkehrsunfallgeschehen BG ETEM).

5

Tipps zu mehr Fahrradsicherheit

1. Unfallgeschehen im Umfeld analysieren

Das Statistische Bundesamt stellt unter <https://unfallatlas.statistikportal.de> regionale Daten zu Verkehrsunfällen zur Verfügung. Der Unfallatlas zeigt mit Ausnahme weniger Bundesländer für ganz Deutschland, auf welchen Strecken und Kreuzungen es besonders häufig zu Verkehrsunfällen mit Personenschaden kommt.

Das in erster Linie für Verkehrsplaner gedachte Angebot kann aber auch für Unternehmen und radelnde Beschäftigte sehr hilfreich sein. So besteht die Möglichkeit, sich vorzugsweise Unfälle mit Radfahrerbeteiligung anzeigen zu lassen. Beschäftigte können so beraten werden, welche Radrouten die sichersten sind und welche möglichst gemieden werden sollten.

Aber nicht selten wissen Radfahrer, wo es „gefährlich“ werden kann. Inzwischen bieten zahlreiche Kommunen die Möglichkeit, über Meldesysteme (zum Beispiel „RADar!“) Mängel an Radwegen, Radwegführung, Beschilderung oder dergleichen an die zuständigen Stellen zu melden und so einen Beitrag zu einer sichereren Radverkehrsinfrastruktur zu leisten.

2. Fahrräder auf Sicherheit checken

Sobald sich die ersten Sonnenstrahlen im Frühjahr zeigen, zieht es viele Beschäftigte auf das Fahrrad. Dann kommt es manchmal zu Unfällen aufgrund technischer Defekte. Fahrräder sollten deshalb regelmäßig auf ihren verkehrssicheren Zustand hin geprüft werden und Defekte gegebenenfalls von einer Fachwerkstatt behoben werden.

Dies gilt nicht nur für gewerblich genutzte Fahrräder oder Pedelec 25, die nach Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen sind (nicht nach DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“). Sinnvoll sind Fahrrad-Checks auch für Räder, die von den Beschäftigten für den Arbeitsweg genutzt werden.

Mobile Fahrradwerkstätten bieten Checks und kleinere Reparaturen inzwischen auch vor Ort im Unternehmen an. Um kurzfristig auf einen „platten“ Reifen o. Ä. reagieren zu können, haben sich Serviceboxen oder auch Wartungsräumlichkeiten im Unternehmen bewährt.





3. Sichere Abstellanlagen

Je besser die vorhandenen Abstellanlagen im Unternehmen sind, desto besser ist oft auch der technische Zustand der darin abgestellten Fahrräder. Arbeitgeber sind deshalb gut beraten, Abstellmöglichkeiten entsprechend DIN 79008-1 und der Technischen Richtlinie 6102 zu schaffen. Diese sollten soweit möglich folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie liegen auf dem Betriebsgelände oder in unmittelbarer Nähe.
- Sie sind entsprechend ausgewiesen.
- Sie stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- Sie bieten eine Rahmenhalterung, keine reinen Vorderradhalter.
- Sie sind überdacht und beleuchtet.
- Sie sind gegen unbefugten Zugang gesichert.
- Sie bieten eingangsnah Abstellmöglichkeiten für Besucher.
- Bei Ladestationen für batteriebetriebene Fahrzeuge werden die Brandschutzbestimmungen eingehalten.

Weitere Hinweise gibt der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club unter www.adfc.de, Suchbegriff: Empfohlene Abstellanlagen

4. Fahrradtrainings anbieten

Fahrradfahren verlernt man nicht? Unfallanzeigen und Polizeiberichte sprechen eine andere Sprache: Stürze von Radfahrern an Bordsteinen und Schienen, Kollisionen mit geisterfahrenden oder bei Rot die Ampel überquerenden Radfahrern, „Abstiege über den Lenker“ durch Fehler beim Bremsen. Genau darin unterscheiden sich die von der BG ETEM angebotenen Seminare von reinen Radfahrerschulen. Ziel der Fahrtrainings ist es, das Rad souverän zu beherrschen, dem Verkehr angepasst und vorausschauend zu fahren, in Gefahrensituation richtig zu reagieren sowie Verkehrsregeln aufzufrischen. Außerdem bieten sich die Trainings als begleitende Maßnahme bei der Bereitstellung von Dienstfahrrädern oder -pedelecs an.

Die eintägigen Trainings werden von geschulten Moderatoren des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) durchgeführt. Sie bestehen aus einem Theorie- sowie einem Praxisteil, der auf dem Betriebsgelände durchgeführt werden kann. Von der BG ETEM werden je Mitgliedsunternehmen die Kosten für einen Trainingstag pro Jahr übernommen.

www.aktionsmedien-bgetem.de → Aktionsmedien → Verkehrssicherheit

5. Kommunikation zu sicherem Radverkehr

Unternehmen, die sich für einen sichereren Radverkehr einsetzen wollen, können bei der BG ETEM Aufkleber mit Präventionsbotschaften bestellen. Die runden Aufkleber mit einem Durchmesser von 20,5 cm können von außen auf die Heckscheibe von (Dienst-)Fahrzeugen angebracht werden.

Download: www.bgetem.de, Webcode M19148974

Gleichwohl gibt es Angebote, die sich gezielt an radfahrende Beschäftigte wenden. Beispiele hierfür sind die RiskBuster-Videoreihe mit Stuntman Holger Schumacher: www.bgetem.de, Webcode: 18346646 Ein weiteres Beispiel ist das bei der BG ETEM ausleihbare Aktionsmobil Zweirad. Es zeigt, wie man sich als Radfahrer im Straßenverkehr schützen kann, zum Beispiel mit retroreflektierender/fluoreszierender Bekleidung und verschiedenen Helmen (u. a. Airbaghelm, Helm mit Blinker und SOS-Funktion, faltbare Helme).

www.aktionsmedien-bgetem.de → Aktionsmedien → Verkehrssicherheit



Tipp: In größeren und mittleren Unternehmen kann es sinnvoll sein, Verantwortliche für Fahrradsicherheit zu benennen, die ganzjährig das Wohl der radfahrenden Beschäftigten im Blick haben und beraten können.

Foto: SEBASTIAN HOFFER

Agiles Projektmanagement

Die Welle richtig surfen

Die Diskussion um die *Arbeitswelt der Zukunft* dreht sich um die Reaktionsfähigkeit von Organisationen auf Veränderungen, aber auch um die Furcht vieler Menschen vor Überforderung. Der Schweizer Unternehmensberater Haeme Ulrich und Dr. Just Miels, Arbeitspsychologe bei der BG ETEM, zeigen Lösungswege auf.

? Herr Ulrich und Herr Miels, warum sollte sich eine Berufsgenossenschaft wie die BG ETEM mit dem Thema „Agiles Projektmanagement“ befassen?

Haeme Ulrich: Das hat sehr viel mit Prävention zu tun. Experten sprechen hier oft von „agilem Mindset“. Das ist eine vom Innovations-Gedanken angetriebene Grundeinstellung, um schneller und flexibler auf sich verändernde Anforderungen am Markt reagieren zu können. Wenn man kein agiles Mindset hat, wird es sehr stressig – insbesondere im technologischen Bereich.

Just Miels: Das ist auch für viele Kleinunternehmen interessant, wie wir sie in der BG ETEM haben. Die kooperieren vielfach in Netzwerken und müssen in Projekten gut zusammenarbeiten, damit sie tragfähige Kooperationsbeziehungen entwickeln und weiterempfohlen werden.

? Herr Ulrich, Sie sagen: Veränderung macht Angst. Angst verhindert Wollen. Wie können Unternehmer Ängste ihrer

Beschäftigten – etwa wegen der Digitalisierung der Arbeitswelt – schon vor der Veränderung aufgreifen und in positive Energie für den Betrieb umwandeln?

Ulrich: Ich muss die Möglichkeit haben, Fehler zu machen. Ich muss in meiner Firma die Sicherheit haben, falsch liegen zu dürfen, ohne dass es eine negative Folge für mich hat. Aus meiner langjährigen Tätigkeit im Silicon Valley weiß ich, dass zum Beispiel 90 Prozent der von Google gestarteten Projekte scheitern. Die zehn Prozent, die gelingen, sind aber so gut, dass sie locker die gescheiterten Projekte querfinanzieren können.

? Welche Leistung kann die BG ETEM den Unternehmen in Sachen agiles Projektmanagement bringen?

Miels: Wir leisten natürlich in erster Linie Prävention mit dem Fokus auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Aber wir wissen mittlerweile, dass sichere und gesunde Arbeit sehr viel mit der Arbeitsgestaltung zu tun hat, d. h. auch mit der

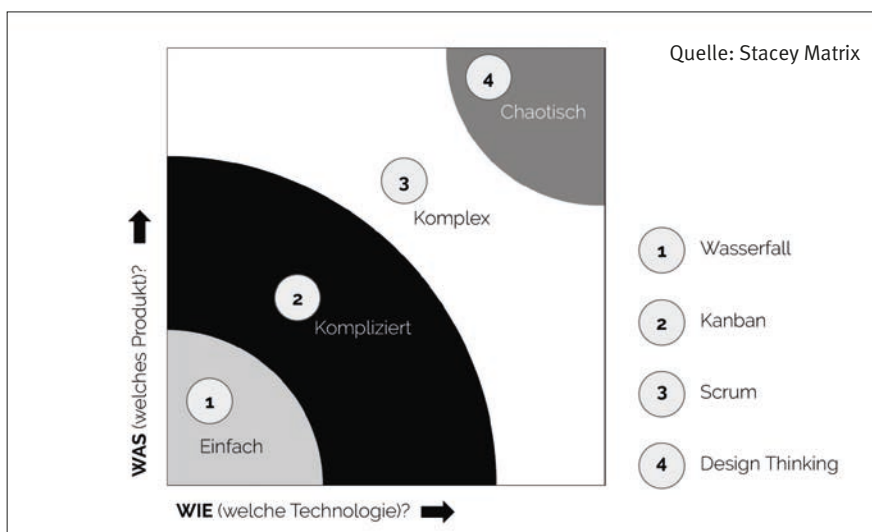
Art und Weise, wie Menschen zusammenarbeiten. Die Frage ist: Wie organisiert man die Zusammenarbeit und Führungsrolle so, dass die Beschäftigten einerseits gute Ergebnisse erzielen und andererseits zufrieden und gesund sind und idealerweise auch noch Spaß an der Arbeit haben? Ich habe bei einer Tagung mal eine Unternehmerin erlebt, die für sich festgestellt hat, dass sie vor allem gern mehr Zeit für sich hätte. Sie sagte: Ich würde mich gern darauf verlassen, dass meine Beschäftigten ihre Aufgaben allein regeln. Das hat sie geschafft. Wie das geht, wollen wir an unsere Mitgliedsunternehmen weitergeben.

? Herr Ulrich, Sie sagen: Besonders erfolgreich sind sogenannte disruptive Technologien. Was ist darunter zu verstehen und was können Unternehmer in der BG ETEM davon lernen?

Ulrich: Disruptive Technologien sind solche, die andere zerstören, d. h. ein neues Produkt ersetzt ein anderes vollständig. Beispiele: Die E-Mail ersetzt den Postbrief, Amazon ersetzt den klassischen Buchhandel etc. Für Unternehmer heißt das: Du kannst eine Welle, die aus einer disruptiven Technologie entsteht, nicht stoppen – aber du kannst lernen, sie zu surfen. Viele Unternehmer wissen genau, welche technologische Entwicklung sie kaputt machen könnte. Dann haben sie zwei Möglichkeiten, sich zu entscheiden: Entweder baue ich Mauern und versuche, für mein Unternehmen bedrohliche Situationen einzuschränken. Oder ich mache es selber, aber besser.

? Wie können Unternehmen in der BG ETEM mit solchen Herausforderungen wie disruptiven Technologien umgehen?

Miels: Wir haben untersucht, was für Veränderungen auf die Unternehmen zu-



Die Stacey-Matrix zeigt in einer gedachten Linie von links unten nach rechts oben, welche agile Managementmethode bei welchem Schwierigkeitsgrad einer Aufgabenstellung geeignet ist.



Unternehmerinnen und Unternehmer können Marktentwicklungen nicht stoppen, aber sich durch ein agiles Mindset rechtzeitig darauf einstellen: In dieser Einschätzung sind sich BG ETEM-Arbeitspsychologin Just Miels (l.) und Unternehmensberater Haeme Ulrich (r.) einig.

kommen. Das sind Chancen und Risiken: von neuen Beschäftigungsformen (vor allem für Großunternehmen relevant) bis zur Frage, wie ich mein Geschäftsmodell an die großen Veränderungen in der Welt anpassen kann, um die Welle zu nehmen (Kleinunternehmer). Das können ganz einfache Anpassungen sein, zum Beispiel für Handwerksmeister: Wie komme ich in entsprechende internationale Netzwerke, damit ich erfahre, wann und wo auf der Welt meine Expertise gebraucht wird? Es geht um Kooperationen, für die ein bestimmtes Maß an Managementwissen erforderlich ist. Wir wollen versuchen, das auf ganz einfache Formeln zu bringen.

? In Unternehmen im digitalen Bereich haben sich Begriffe wie Kanban, Scrum oder Design Thinking durchgesetzt. Welche Bedeutung haben diese Begriffe für die betroffenen Unternehmen?

Ulrich: Im Bereich einfacher Technologien und Produkte gilt das sogenannte **Wasserfall**-Prinzip: Der Prozess ist klar,

das Produkt ist klar (zu dieser und den folgenden Erläuterungen: s. Grafik S. 16). Bei komplizierten Prozessen hat sich **Kanban** als Managementmethode durchgesetzt. Dabei lege ich den Fokus auf die Arbeit und ihren Wert, nicht mehr auf die Person, die die



Arbeit erledigt. Als Unternehmer weise ich keine Arbeit mehr zu, sondern die oder der Beschäftigte holt sich die Arbeit. So stelle ich sicher, dass der Arbeitsfluss nie verstopft.

Bei komplexen Aufgaben mit vielen unbekanntem Bedingungen nutzt man die **Scrum**-Methode. Sie hat den Nachteil, dass sie administrativ sehr aufwendig ist. Dabei geht es vor allem darum, den Kundenwunsch zu analysieren und kreativ-praktische Lösungen zu finden. Hier sind unterschiedliche Expertisen gewünscht, die zusammenarbeiten, aber nicht auf ein Projektziel hin arbeiten, sondern auf die Erfüllung des Kundenwunschs. Bei höchster Unsicherheit spricht man von chaotischen Problemen, die unter

dem Begriff **Design Thinking** gelöst werden. Ein Beispiel für einen Menschen, der chaotische Probleme gelöst haben will, ist Elon Musk (Gründer des Elektro-Fahrzeugbauers Tesla, d. Red.). Musk hat zum Beispiel die Vision, Menschen zum Mars zu schicken. Mithilfe von Prototyping probiert man dann sehr schnell, ob man solch ein Problem lösen kann.

? Wie kann die BG ETEM ihren Mitgliedsbetrieben bei solchen technologischen Entwicklungen helfen?

Miels: Für uns ist es wichtig, ob solche Veränderungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten zuträglich sind. Wir wollen wissen: Wo gibt es problematische Entwicklungen und wo gibt es Dinge, die den Menschen guttun? Agilität fördert Engagement und Kreativität. Problematisch kann es werden, wenn die Beschäftigten unter großem Erfolgsdruck stehen. Die Beurteilung der psychischen Belastung ist daher unbedingt erforderlich. Wir unterstützen Unternehmen jeder Größe mit geeigneten Konzepten bei der Umsetzung.



Schutz vor COVID-19 im Unternehmen

Rückkehr nach Plan

Tatjana Draese, Leitung Health, Safety and Environment (HSE) & Sustainability beim Aluminiumhersteller Hydro Aluminium Rolled Products, über die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen gegen *COVID-19*.

? Welche grundlegenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zum Schutz vor COVID-19 haben Sie getroffen?

Tatjana Draese: Wir folgen einem standardisierten Pandemieplan, der aus einer Vorbereitungs-, einer Pandemie- und einer Rückführungsphase besteht. Wir geben regelmäßig Informationen an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über

- Symptome und Hygieneregeln wie auch über grundsätzliche Verhaltensregeln,
- Reise- und Versammlungsbeschränkungen sowie

- weitere Social-Distancing-Maßnahmen, beispielsweise Homeoffice.

In der Produktion selbst haben wir unsere Schichtsysteme flexibilisiert. Damit können wir sowohl eine zeitliche als auch räumliche Entzerrung herstellen. Zudem haben wir Reinigungspläne erweitert und Zugangsbeschränkungen zu unseren Standorten etabliert. Kürzlich haben wir auch mit der Ausgabe von sogenannten Community-Masken begonnen. Und wir versuchen, etwa durch Online-Seminare zur mentalen Gesundheit, Angebote in dieser schwierigen Phase zu schaffen.

COVID-19 – Selbstbewertung für Mitarbeiter

Nehmen Sie die Selbstbewertung wie folgt vor:	<p>Ich hatte keinen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall</p> <p>Ich hatte Kontakt zu einer nicht selbst erkrankten Kontaktperson eines bestätigten COVID-19-Falles</p> <p>Ich hatte Kontakt zu einem unbestätigten COVID-19-Verdachtsfall oder habe mich in Regionen mit COVID-19-Fällen aufgehalten</p>	<p>Ich habe einen unbestätigten COVID-19-Verdachtsfall in meinem direkten häuslichen Umfeld</p>	<p>Ich hatte gesicherten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Face-to-face-Kontakt, Umarmungen oder vergleichbare enge Kontakte • Haushaltskontakte • Längerer gemeinsamer Aufenthalt am Arbeitsplatz oder in kleineren (Besprechungs-)Räumen • Im Flugzeug nur bei Platzierung in der Sitzreihe der Person oder 2 Reihen davor bzw. dahinter. <p>Das zuständige Gesundheitsamt wird sich ggf. zusätzlich mit Ihnen in Verbindung setzen.</p> <p>Ich bin aus dem Ausland eingereist und kein Berufspendler (14-tägige Quarantäne erforderlich)</p>
Ich habe keine Symptome:	<p>Keine speziellen Vorkehrungen notwendig!</p>	<p>Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und bleiben Sie zu Hause!</p>	<p>Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und bleiben Sie zu Hause!</p>
Ich habe Symptome: - Fieber - Kopfschmerzen - schwerer Husten - Atembeschwerden - verlorener Geschmacks- und Geruchssinn	<p>Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und bleiben Sie zu Hause!</p> <p>Wenn Sie eines der Symptome entwickeln, rufen Sie Ihren Arzt an und lassen Sie Ihren Zustand abklären.</p>	<p>Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und bleiben Sie zu Hause!</p> <p>Wenn Sie eines der Symptome entwickeln, rufen Sie Ihren Arzt an und lassen Sie Ihren Zustand abklären.</p>	<p>Kontaktieren Sie Ihren Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt/ die Behörde. Bitte vor Aufsuchen des Arztes Termin telefonisch vereinbaren.</p> <p>Die Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes/der Behörde ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bindend.</p> <p>Bei der Anordnung von häuslicher Quarantäne lassen Sie die Bescheinigung des Gesundheitsamtes/der Behörde bitte Ihrem Arbeitgeber zukommen.</p>



Der deutsche Sitz des norwegischen Aluminiumherstellers Hydro Aluminium Rolled Products GmbH ist in Grevenbroich (Nordrhein-Westfalen).

? Wie haben Sie diese Maßnahmen und Regeln bekannt gemacht?

Wir haben alle uns zur Verfügung stehenden Kanäle genutzt und neue Formate etabliert. Dazu gehörten zum einen – ganz klassisch – Aushänge mit wichtigen Informationen an den Standorten. Vielerorts nutzen wir inzwischen auch große Bildschirme dafür.

Darüber hinaus haben wir die wichtigen Informationen über unsere internen Kommunikations- und Informationsplattformen verfügbar gemacht. Für alle Interessierten haben wir einen sogenannten Corona-Ticker etabliert. Das ist ein virtuelles Meeting, bei dem wir zweimal pro Woche die wichtigsten Fragen zu einzelnen Bereichen unseres Geschäfts beantworten.

? Wie gehen Sie mit Risikogruppen wie vorerkrankten und älteren Beschäftigten um?

Hier gehen wir ganz individuell vor. Wir besprechen die Situation der jeweiligen Person mit dem Betriebsarzt und treffen daraufhin eine Entscheidung.

? Wie gehen Sie mit Verdachtsfällen um – und wie erkennen Sie die?

Wir klären regelmäßig auf und haben zudem eine Checkliste zur Selbstbewertung entwickelt (siehe Tabelle auf S. 19). Bei erhöhtem Infektionsrisiko stellen wir die betroffene Person frei, mit der Bitte, sich beim Arzt oder beim Gesundheitsamt zu melden. Im Anschluss daran erfolgen die sofortige Identifikation und Information der Kontakte mit erhöhtem Risiko und gegebenenfalls auch hier die Freistellung.

? Bei welchen Tätigkeiten bzw. an welchen Arbeitsplätzen können Sie die allgemein gültigen Abstands- oder Hygieneregeln nicht einhalten?

Das ist in manchen Bereichen einfacher als in anderen. Besonders bei Instand-

haltungsmaßnahmen können die Kollegen den vorgegebenen Abstand teilweise nicht einhalten. In diesen Momenten sind Masken verpflichtend, um so das Ansteckungsrisiko zu verringern.

? Welche Regelungen haben Sie hierfür getroffen?

Wir geben sowohl sogenannte Community-Masken wie auch FFP1-Masken aus.

Der norwegische Konzern Hydro ist nach eigenen Angaben als weltweit einziges Unternehmen dieser Art vollständig integriert und in mehr als 40 Ländern vertreten. Die 35.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen innovative Lösungen aus Aluminium in allen Teilen der Wert-

schöpfungskette. Das Unternehmen befasst sich seit mehr als 100 Jahren mit Fragen zu Wasserkraft, Technologieentwicklung und Produktinnovation.



Tatjana Draese ist bei Hydro Aluminium Rolled Products GmbH in Deutschland Leiterin des Bereichs Health, Safety and Environment (HSE) & Sustainability.

Wie die Hydro Aluminium GmbH ihre Beschäftigten psychisch unterstützt

Mentale Gesundheit in Zeiten von Corona

Ängste sind in diesen Zeiten normal

- Die Corona-Krise führt zu viel Unsicherheit und Veränderungen, die die Stimmung beeinflussen.
- Wir reagieren verschieden in stressigen Situationen: Es ist normal, traurig, verwirrt, ängstlich und wütend zu sein.
- Wenige Informationen sind oft ausreichend. Es gibt viele Fake News, die noch mehr Ängste auslösen: Vertrauenswürdige sichere Quellen sind z. B. die Weltgesundheitsorganisation oder das Robert Koch-Institut.

Tägliche Routinen und Gewohnheiten unterstützen

- Ausgewogene Ernährung und körperliche Bewegung sind wichtig, ebenso ausreichend Schlaf.
- Problembewältigung sollte nicht mit Alkohol oder Drogen erfolgen.
- Kontakt zu Familie, Freunden und Kollegen kann per Telefon, Skype oder andere soziale Medien gehalten werden, auch wenn „echte“ Treffen nicht stattfinden.
- Tägliche Rituale oder Erlebnisse können den Tag verschönern.

Unterstützung

- Gedanken zu teilen, hilft oft schon.
- Auch Vorgesetzte und Kollegen haben ein offenes Ohr.
- Auch die betriebliche Sozialberatung ist jederzeit ansprechbar.

6. Fachtagung Arbeitssicherheit in der Gasversorgung

Expertentreff am Rhein

Am 13. und 14. Oktober 2020 lädt die BG ETEM betriebliche *Führungs- und Sicherheitsfachkräfte* von Gas-Netzbetreibern nach Düsseldorf ein.

Bereits zum sechsten Mal veranstaltet die BG ETEM die Fachtagung „Arbeitssicherheit in der Gasversorgung“ in Düsseldorf. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten wichtige Informationen zu neuen gesetzlichen Regelungen sowie aktuellen Entwicklungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aus dem Bereich Gas-Netzbetrieb. Damit bietet die BG ETEM Gasversorgungsunternehmen, Netzbetreibern und Dienstleistern ein aktuelles Diskussionsforum zu sicherheitstechnischen Fragestellungen.

Die Fachtagung richtet sich an Sicherheitsfachkräfte, betriebliche Führungskräfte, Betriebsräte und Mitarbeiter, die im Gas-Netzbetrieb tätig sind. Zu den vorgegebenen Schutzziele werden Möglichkeiten für eine praxisgerechte Umsetzung aufgezeigt und diskutiert. Referentinnen und Referenten von Herstellern, Gas-Netzbetreibern sowie Vertreter staatlicher Arbeitsschutzbehörden und von Unfallversicherungsträgern stellen beispielhafte Lösungen vor.

Schwerpunktthemen der Fachtagung sind in diesem Jahr:

- Unfallgeschehen und Unfallbeispiele Gas-Netzbetrieb
- Neues aus dem ABS/AGS und neue DVGW Regelwerke
- BG-liche Regelwerke Gas-Netzbetrieb
- Arbeitssicherheit beim Betrieb von Gasanlagen
- Aktuelles zum Arbeitsschutz bei Arbeiten an Gasleitungen
- Arbeitsschutz und Power-to-Gas-Anlagen
- Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei erdverlegten Gasleitungen durch Hochspannungsbeeinflussung
- Überarbeitung TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“
- Gasanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – Überblick zu den elektrotechnischen Prüfgrundlagen.



Der Druck muss stimmen: Sicherheitsaspekte in der Gaswirtschaft stehen im Zentrum der Tagung.

Veranstaltungsort ist das Hotel Nikko Düsseldorf, Immermannstraße 41, 40210 Düsseldorf. Bis zum 18.08.2020 steht ein Zimmerkontingent zum Preis von 139 Euro zzgl. Frühstück in Höhe von 10 Euro zur Verfügung (Hotelbuchung unter Telefon 0211-8342111, Stichwort „BG ETEM“). Für Doppelzimmer wird ein Aufpreis von 20 Euro, für Extrabetten von 30 Euro berechnet.

Die Teilnahme ist für Beschäftigte aus den Mitgliedsbetrieben der BG ETEM kostenfrei (inklusive Pausenverpflegung und Mittagessen). Kosten für An- und Abreise sowie Übernachtung werden von der BG ETEM nicht erstattet.

Dr. Albert Seemann

Bitte achten Sie auf aktuelle Hinweise unter www.bgetem.de

info

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter www.bgetem.de, Webcode 20120664

Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen:

Dr. Albert Seemann

Telefon: 0221 3778-6164

E-Mail: seemann.albert@bgetem.de

Bei organisatorischen Fragen:

Marion Korfmacher

Telefon: 0211 9335-4223

E-Mail: korfmacher.marion@bgetem.de



Ein neuer BG-Leitfaden beschreibt die Basisqualifikation von Arbeitsverantwortlichen.

Mindestanforderung an Arbeitsverantwortliche

Profis gefragt

Arbeitsverantwortliche im begrenzten Aufgabengebiet der *Montage elektrischer Anlagen und des Leitungsbaus bei Verteilungs- und Übertragungsnetzbetreibern* müssen eine besondere Qualifikation nachweisen.

Die Definition der „Elektrofachkraft“ ist seit Jahrzehnten unverändert und in der DGUV Vorschrift 3 verankert. An diesen Vorgaben orientieren sich die elektrotechnischen Berufsausbildungen in Deutschland. Der zunehmende Einsatz gewerkfremder Fachkräfte oder auch elektrotechnischer Fachkräfte aus dem Ausland macht die Bewertung schwer, ob diese die erforderliche fachliche Kompetenz haben.

Vielfach wird nicht ausreichend qualifizierten Personen die Rolle des Arbeitsverantwortlichen nach VDE 0105-100 an Bau-

und Montagestellen der Verteilungs- und Übertragungsnetzbetreiber übertragen. Die hier durchzuführenden Tätigkeiten haben ein sehr hohes Gefahrenpotenzial – auch hinsichtlich der elektrischen Gefährdungen. Für die Inhalte der elektrotechnischen und der arbeitsschutzrelevanten Basisqualifikation zur Wahrnehmung der Fachverantwortung gibt es bislang keine einheitlichen Festlegungen.

In Kooperation zwischen dem Facharbeitskreis „Elektrischer Netzbetrieb“ und dem Fachkompetenzcenter „Elektrische

Gefährdungen“ der BG ETEM ist ein Leitfaden entstanden, der die theoretische Basisqualifikation von Arbeitsverantwortlichen nach VDE 0105-100 im begrenzten Aufgabengebiet der Montage elektrischer Anlagen und des Leitungsbaus in den Bereichen der Verteilungs- und Übertragungsnetzbetreiber beschreibt (siehe „info“).

Insbesondere Elektrofachkräfte in der Rolle als Arbeitsverantwortliche in diesen Betrieben müssen in der Lage sein, tätigkeitsbezogen die notwendigen elektro-

technischen Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung vor Ort zweifelsfrei durchzuführen; sie müssen daher die elektrotechnische Sicherheit der Arbeitsausführung beurteilen können. Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer elektrotechnischen Berufsausbildung nachgewiesen. Für Arbeitsverantwortliche der Montagebetriebe, die im Anlagen- und Leitungsbau der Energieversorgungsunternehmen tätig werden, ist grundsätzlich die Qualifikation „Elektrofachkraft“ erforderlich. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis und anschließender Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren (vgl. Durchführungsanweisung zu § 2 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 3). Die Unternehmensleitung ist für die Auswahl und die Beauftragung verantwortlich.

Elektrofachkraft

Die Beurteilungsgrundlage ist in der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) und der Norm DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen“ verankert. Elektrofachkraft ist, wer die übertragenen Arbeiten beurteilen und die damit verbundenen möglichen Gefahren erkennen kann. Hierzu sind notwendig:

- geeignete fachliche Ausbildung,
- Kenntnisse in dem Tätigkeitsgebiet und zeitnahe praxisbezogene Erfahrung,
- Kenntnisse der aktuell gültigen Vorschriften und einschlägigen Normen.

Unternehmerverantwortung

DGUV Vorschrift 3 § 3 (1): „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft [...] errichtet, geändert und instandgehalten werden“.

Leitung und Aufsicht

Leitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft sind alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln von Personen, die nicht die Kenntnisse und Erfahrungen einer Elektrofachkraft haben, sachgerecht und sicher durchgeführt werden können (vgl. Durchführungsanweisung zur DGUV Vorschrift 3, § 3 Abs. 1).

Übertragung von Aufgaben

Im § 7 des Arbeitsschutzgesetzes heißt es: „Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.“

Arbeitsverantwortlicher braucht auch praktische Erfahrung

Für die Rolle als Arbeitsverantwortlicher im begrenzten Aufgabengebiet der Montage elektrischer Anlagen und des Leitungsbaus werden auch andere Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen benötigt. Die Lerninhalte der Module 1 bis 4 definieren Mindestanforderungen an die theoretische betriebliche Grundqualifikation.

Die Inhalte der Module 1, 2 und 3 können auch für die Qualifizierung betrieblicher Elektrofachkräfte im Ortsnetzbau herangezogen werden, die keine Arbeitsverantwortung übernehmen sollen, z. B. Kabelmuffen-Monteur.

Die Module 3 und 4 müssen erforderlichenfalls den betrieblichen Tätigkeiten angepasst werden. Die Inhalte der Module sollten sinnvollerweise in mehreren Blöcken vermittelt werden.

Der Arbeitsverantwortliche im begrenzten Aufgabengebiet der Montage elektrischer Anlagen und des Leitungsbaus

übernimmt die Fachverantwortung für seinen elektrotechnischen Tätigkeitsbereich.

Entsprechend den betrieblichen Anforderungen muss die Unternehmensleitung nachweisen, dass sie ihre Auswahlverantwortung wahrgenommen hat, und durch die Beauftragung der Beschäftigten muss deutlich werden, für welchen Tätigkeitsbereich sie im Rahmen ihrer Fachverantwortung zuständig sind. Über das Ergebnis der fachlichen und persönlichen Beurteilung und der betrieblichen Beauftragung ist ein Dokument anzufertigen. Hierfür gibt es keine verbindlichen gesetzlich oder normativ vorgegebenen Inhalte.

Erforderlichenfalls sind betriebsspezifisch notwendige Zusatzqualifizierungen vorzunehmen, die dann auch einen weiteren zeitlichen Aufwand bedingen, z. B. Schaltgerätekenntnisse, Kenntnisse von Kabeltypen, Aufbau von Stationen, AuS-Ausbildung.

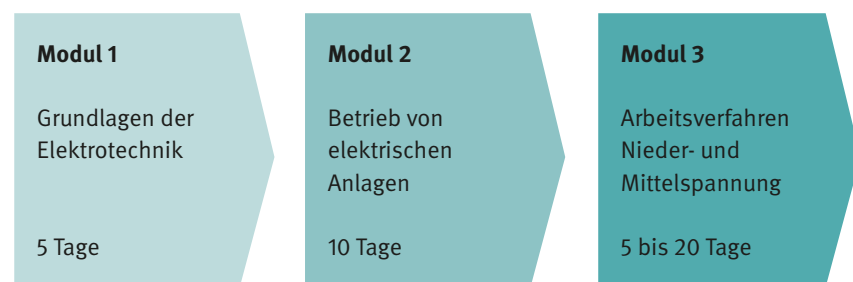
Der modulare Aufbau des Leitfadens ermöglicht, dass bereits erworbene Teilqualifikationen entsprechend den dort beschriebenen Mindestanforderungen nicht erneut durch eine Prüfung nachgewiesen werden müssen.

Sonja Boesen
Hartmut Oelmann
Hans-Peter Steimel

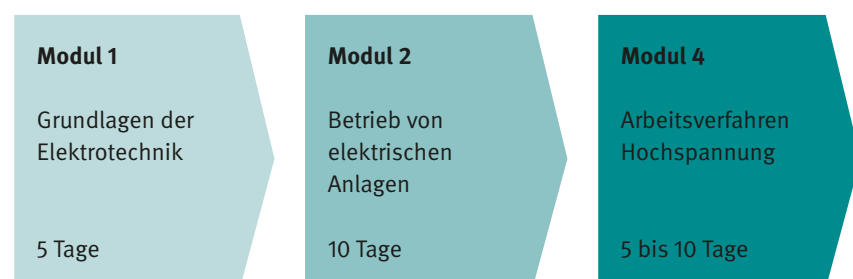
info

Der Leitfaden ist abrufbar unter www.bgetem.de, Webcode M20451342

Module der Nieder- und Mittelspannung



Module der Hochspannung



Krisenbewältigung

Möglichkeiten erkennen

Das Corona-Virus legt Wirtschaft und öffentliches Leben lahm. Wir scheinen ihm hilflos ausgeliefert. Ist das wirklich so? Der *Prozessbegleiter und Coach Ralf Besser* zeigt, wie Betriebe Chancen oder Möglichkeiten in acht Schritten ausloten können.

1

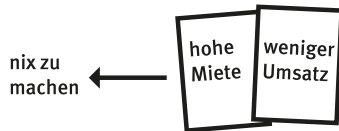
Wie ist meine derzeitige Situation?



Zuerst sollte man die eigene Situation möglichst exakt erfassen. Die wichtigsten Umstände werden jeweils auf einer Karte notiert. „Schreiben Sie nicht einfach: Corona-Krise“, rät Ralf Besser. „Denn die ist nur der Auslöser. Gehen Sie auf die Folgen ein.“ Beispiele können sein: Die Kunden bleiben weg, meine Umsätze brechen ein oder wir müssen Kurzarbeit anmelden. Ziel ist es, sich möglichst genau Klarheit zu verschaffen.

2

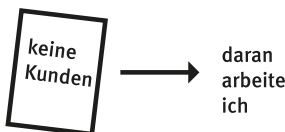
Welche Fakten kann ich nicht ändern?



Im zweiten Schritt folgt eine Klassifizierung der Probleme. Welche Tatsachen muss ich als Unternehmerin oder Unternehmer einfach hinnehmen. Woran kann ich nichts ändern? Das können gesetzliche Vorgaben ebenso sein wie die Notwendigkeit, Geld für die Familie zu verdienen oder Miete zu zahlen. Auch positive Fakten wie mögliche Reserven auf dem Konto oder ein schuldenfreies Haus gehören dazu.

3

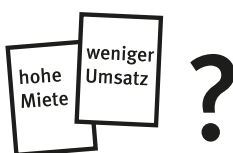
Woran kann ich arbeiten?



Es gilt, den eigenen Handlungsspielraum auszuloten. Welche Fakten sind beeinflussbar? Was kann ich selbst gestalten? „Ich kann auch in schwierigen Zeiten für meinen Betrieb oder meine Dienstleistung werben“, erklärt Besser. Ich kann neue Ideen entwickeln, einen Kredit aufnehmen, mich um einen Zusatzjob bemühen oder die plötzlich gewonnene Zeit zur Weiterbildung nutzen. Und wenn alle Stricke reißen, ist auch der Antrag auf Kurzarbeit eine mögliche Option. Es gilt herauszufinden, was zur eigenen Situation passt.

4

Ist unveränderlich wirklich nicht zu ändern?



„Jetzt wird es spannend“, meint Ralf Besser. Die unveränderlichen Tatsachen kommen auf den Prüfstand. Kann ich sie wirklich zu 100 Prozent nicht verändern? Kann ich nicht vielleicht mit dem Vermieter über eine Stundung verhandeln? Helfen Lieferservice oder Videoberatungen, um über die Zeit der Schließung zu kommen? „Man kann mehr beeinflussen als zunächst gedacht“, so Besser. Das Ergebnis: Einige Probleme verlieren einen Teil ihres Schreckens und rutschen weiter ins Feld der veränderbaren Tatsachen.

Wie gehe ich mit Dingen um, die ich nicht ändern kann? Und kann ich sie wirklich nicht ändern? Für Ralf Besser hängt die Antwort auf diese Fragen auch von der inneren Haltung ab. Der langjährige Unternehmensberater und Coach beschäftigt sich mit Methoden, die es Unternehmerinnen und Unternehmern ermöglichen sollen, ihre auch in einer Krise bestehenden Chancen zu erkennen und zu nutzen.

 info
www.besser-wie-gut.de

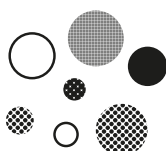
Zur Person



Ralf Besser ist Trainer, Coach und Systemischer Berater. Er begleitet Unternehmen bei Veränderungsprozessen und unterstützt Teamentwicklungen. Daneben veröffentlicht er Bücher und Tools zur Prozessbegleitung.

5

Wie stark betreffen mich die einzelnen Dinge?



Die gesammelten Fakten werden mit drei Farben bewertet: Rot steht für kritisch, Grün für förderlich und Blau heißt: Das betrifft mich eigentlich nicht. Optimalerweise sollte man pro Bewertung 1 bis 3 Punkte vergeben. So erhält man einen Eindruck zur Einschätzung der eigenen Lage. „Dieses Bild hilft dabei, der Situation lösungsorientierter zu begegnen“, erklärt Ralf Besser. „Das schafft eine andere innere Qualität, vielleicht eine neue Haltung.“

6

Wie kann ich an die Probleme herangehen?



„An dieser Stelle blicken wir zurück auf die übrigen nicht veränderbaren Tatsachen“, erklärt Besser. Mit welcher inneren Überzeugung habe ich die Situation bisher betrachtet? Kann ich vielleicht mit einer anderen Haltung an das Problem herangehen? Denke ich, dass alles immer schlimmer wird, oder versuche ich konstruktiv an die Probleme heranzugehen? „Natürlich wollen wir an dieser Stelle den positiven Weg gehen, denn mit dem Glaubenssatz ‚ich bin machtlos‘ wird man nichts erreichen können.“ Sinnvoll kann vielleicht ein Satz sein wie: „Ich versuche das Problem auch als Chance zu sehen.“

7

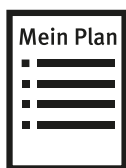
Was kostet mich meine neue Haltung?



Es geht um Klarheit: Was ist der Vorteil der möglichen neuen Haltung und was ist vielleicht so etwas wie ein Preis, ein Risiko der neuen Überzeugung? „Die Haltung: Ich versuche in der Krise eine Chance zu sehen“, erklärt Besser, „bedeutet zum einen sich handlungsfähiger zu erleben, zum anderen fordert sie aber auch eine gute Portion Mut ein.“

8

Und nun?



„Am Ende des Prozesses kommt der entscheidende Schritt“, so Besser, „ein konkreter Maßnahmenplan.“ Es gilt, an den Punkten mit den größten Erfolgsaussichten anzusetzen. Vielleicht ergeben sich neue Geschäftsideen. Vielleicht findet man eine Möglichkeit, an der Kostenschraube zu drehen. Dabei gilt es auch, ganz auf die individuelle Situation zugeschnitten, das richtige Maß aus Notfallplan und grundsätzlichen Veränderungen zu finden. Ralf Besser räumt ein: „Dieser Klärungsprozess ist kein Allheilmittel, die persönliche Kreativität ist nach wie vor gefragt. Jedoch schafft dieses Vorgehen die Möglichkeit, einmal aus der persönlichen Betroffenheit herauszukommen und die Situation distanzierter und sachlicher zu betrachten.“

Versichert oder nicht?

Das Arbeitszeitgesetz schreibt es vor: *Arbeit ist durch Ruhepausen zu unterbrechen*. Pausen zählen somit nicht zur Arbeitszeit. Doch was heißt das für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Wie so oft im Unfallversicherungsrecht ist auch die Frage nach dem Versicherungsschutz während der Arbeitspause und auf den in ihr zurückgelegten Wegen nicht klar mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Ebenso wie für die Wege zu Arbeitsbeginn und Arbeitsende gilt auch für die Wege, die beim Pausenmachen entstehen: Dem Versicherungsschutz liegt die betriebliche Notwendigkeit zugrunde, sich in der Unternehmensstätte aufzuhalten.

Beschäftigte sind durch die arbeitsbedingt notwendige Anwesenheit im Betrieb dazu gezwungen, ihre Pause an einem anderen Ort zu verbringen, als sie es zu Hause tun würden. Dadurch sind sie in ihrer Pause Gefahren ausgesetzt, denen sie in der Freizeit nicht ausgesetzt sind.

Andererseits stellt der Gesetzgeber Handlungen, die aus einer privaten Motivation heraus unternommen werden und nicht darauf abzielen, dem Arbeitgeber zu dienen, ausdrücklich nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Und zu diesen, dem persönlichen Bereich zuzuordnenden Tätigkeiten, gehören auch „klassische“ Pausenbeschäftigungen wie Essen oder Spaziergänge.

In der Rechtsprechung haben sich daher einige Abgrenzungen etabliert.

Essen ist Privatsache

Mit dem Essen während der Arbeit ist das juristisch betrachtet nicht ganz einfach: Einerseits stellt die Nahrungsaufnahme während einer Arbeitsschicht eine unversicherte, weil eigenwirtschaftliche Verrichtung dar, die dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zugerechnet wird.

Andererseits sind Essen und Trinken während der Arbeitszeit notwendig, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und seine betriebliche Tätigkeit fortzusetzen. Wege, die zum Zweck der Essens- bzw. Getränkeaufnahme zurückge-



Arbeitspausen sind vorgeschrieben und wichtig. Doch wann ist man versichert und wann nicht?

legt werden, sind daher mittelbar auch vom Handlungsziel „Erhaltung der Arbeitskraft“ geprägt.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es betrieblich notwendig ist, sich in der Unternehmensstätte aufzuhalten. Daher gilt grundsätzlich Folgendes:

- Wege vom Arbeitsplatz und wieder zurück, um eine Mahlzeit in der Betriebskantine einzunehmen, sowie
- Wege zum nahegelegenen Supermarkt, um dort Nahrungsmittel für den unmittelbaren Verzehr zu kaufen, stehen unter Versicherungsschutz.

ist die Außentür des betreffenden Gebäudes, also etwa die Kantinen- oder Supermarkttür. Da Wege zum Essen nach Arbeitsende nicht mehr der Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit dienen, stehen sie nicht unter Versicherungsschutz.

Verhältnismäßigkeit und Handlungsmotiv

Die Rede ist von „nahe gelegenen“ Supermärkten oder Restaurants. Für die Abwägung, ob ein Weg unter Versicherungsschutz steht, ist es also wichtig, die Motivation dafür zu hinterfragen.

Die Rechtsprechung hat herausgearbeitet, dass es für eine eigenwirtschaftliche Handlung sprechen kann, wenn eine zurückgelegte Wegstrecke gemessen am Handlungsziel unverhältnismäßig weit und anstrengend ist. Eine absolute Abgrenzung ist aber nicht definiert, da die Dauer der Pause und die Lage des Betriebes zu berücksichtigen sind. Auch wenn eine bestimmte, weiter entfernt liegende Gaststätte aufgesucht werden soll, weil es sich um das Lieblingsrestaurant oder eine Kaffeerunde unter Freunden handelt, tritt die Motivation der notwendigen Nahrungsaufnahme in den Hintergrund und der Versicherungsschutz erlischt.

Ausschließlich privat motiviert

Ist die Pausengestaltung ausschließlich privater Natur, entfällt der Versicherungsschutz auch auf den Wegen dorthin. Hierzu gehören beispielsweise Wege in die Raucherecke oder zum Zigarettenkauf sowie Wege, die privaten Besorgungen für den Haushalt dienen. Auch Spaziergänge oder das Lesen eines Romans stehen nicht unter Versicherungsschutz. Denn diese Tätigkeiten haben eine noch schwächere Bindung an die versicherte Tätigkeit als die Nahrungsaufnahme.

Unter Umständen ist die Motivation eines in der Pause zurückgelegten Weges nicht eindeutig erkennbar. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn man sowohl gegessen als auch privat eingekauft hat. Wenn sich in der Arbeitspause ein Unfall ereignet, empfiehlt es sich daher im Zweifelsfall immer, das der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden, damit sie den Versicherungsschutz prüfen kann.

Hannah Schnitzler



Das gilt auch für Wege zum Getränkeautomaten, um Getränke für den direkten Verzehr zu besorgen.

Auch wer in der Mittagspause zum Essen ein nahe gelegenes Restaurant oder die eigene Wohnung aufsucht, ist versichert.

Die Nahrungsaufnahme selbst – egal, ob in einer Gaststätte, zu Hause oder am Arbeitsplatz – steht hingegen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie gehört in erster Linie in den privaten, nicht beruflichen Lebensbereich. Beginn und Ende des versicherten Weges

Eine einfache Formel

Arbeitsentgelt, Gefahrklasse, Umlageziffer. Der Beitrag geht genau auf die Betriebsverhältnisse in Ihrem Unternehmen ein. Ein Überblick zu den wichtigsten Begriffen und was Sie beachten müssen.

So errechnet sich Ihr BG-Beitrag

Arbeitsentgelt x Gefahrklas

Die Brutto-Arbeitsentgelte aller versicherungspflichtigen Beschäftigten eines Unternehmens werden per digitalem Lohnnachweis an die BG gemeldet. Die Entgelte sind der Gefahrtarifstelle zuzuordnen, die der Tätigkeit des einzelnen Beschäftigten entspricht.

Jedes Unternehmen wird dem Unternehmensgegenstand nach zu einer oder mehreren Gefahraristellen veranlagt. In jeder Gefahraristelle

sind verschiedene Gewerbebezüge zusammengefasst, die technologisch verwandt sind oder vergleichbare Unfallrisiken haben.

Für die einzelnen Gefahraristellen werden Gefahrklassen errechnet, die das Verhältnis zwischen den Kosten und den Entgeltsummen der Gewerbebezüge innerhalb einer Gefahraristelle widerspiegeln. Die Gefahrklasse beschreibt so das durchschnittliche Risiko der Tätigkeiten in der jeweiligen Gefahraristelle.

Im Juli erhalten alle Mitgliedsunternehmen sowie versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer der BG ETEM den Beitragsbescheid für das Jahr 2019. Beiträge für beide Gruppen werden getrennt berechnet und in separaten Bescheiden ausgewiesen.

Bescheide für Versicherte

Alle freiwillig Versicherten sowie alle kraft Satzung pflichtversicherten Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten einen personenbezogenen Beitragsbescheid. Berechnungsgrundlage für ihre

Beiträge ist die gewählte Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Mindest- und der Höchstversicherungssumme. Für das Beitragsjahr 2019 beträgt die Mindestversicherungssumme 26.400 Euro und die Höchstversicherungssumme 84.000 Euro.

Bescheide für Unternehmen

Die Beiträge für die versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Unternehmen werden auf Basis der gemeldeten Bruttoarbeitsentgelte berechnet. Hierfür mussten bis zum 17. Feb-

ruar die Bruttoentgelte aller Beschäftigten eines Unternehmens auf digitalem Weg gemeldet werden.

Wenn bis zur endgültigen Beitragsberechnung kein digitaler Lohnnachweis vorliegt, werden der Beitragsberechnung geschätzte Entgelte zugrunde gelegt. Die abgegebenen Lohnnachweise, die für die Beitragsberechnung herangezogen werden, können im Extranet der BG ETEM eingesehen werden. Weitere Beitragsberechnungsfaktoren, neben dem Arbeitsentgelt bzw. der Versicherungssumme, sind die Gefahrklasse und die Umlageziffer. Nach-

Unsere Leistungen für Sie

Das bekommen Sie für ihre Beiträge:

- Haftungsablösung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Beratung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Präventionsangebote für Beschäftigte
- Reha-Leistungen und Wiedereingliederung
- Schutz bei Auslandseinsatz
- persönlicher Versicherungsschutz für Unternehmerinnen und Unternehmer

$$\text{se} \times \text{Umlageziffer} = \text{Beitrag}$$

Die Umlageziffer ist der rechnerische Beitragssatz und wird vom Vorstand der Berufsgenossenschaft jedes Jahr neu beschlossen. Die Umlageziffer errechnet sich aus dem Verhältnis des Umlagebedarfs (Ausgaben abzüglich Einnahmen) zum Gesamtentgelt aller Versicherten der BG ETEM.

Arbeitsentgelt, Gefahrklasse und Umlageziffer werden multipliziert. So errechnet sich der Beitrag für jede Gefahr tariffstelle. Die Summe ergibt den BG-Beitrag.

dem die Entgelte gemeldet und die Umlageziffer errechnet und beschlossen wurde, wird der Umlagebeitrag berechnet. Die Beitragsbescheide werden im Juli an alle Mitgliedsunternehmen und Versicherten der BG ETEM versandt.

Korrekturen möglich

„Unternehmen sollten die Beitragsbescheide mit den von ihnen oder ihrem Steuerberater gemeldeten Entgelten vergleichen“, empfiehlt Ina Drysch, Teamleiterin in der Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag bei der BG ETEM. Sofern dabei auf-

fällt, dass für die Beitragsberechnung abweichende Entgelte zugrunde gelegt oder die Entgelte einer nicht zutreffenden Gefahr tariffstelle zugeordnet wurden, muss der Lohnnachweis auf digitalem Weg korrigiert bzw. ein zu viel abgegebener Teil-Lohnnachweis storniert werden. „Eine Verarbeitung von Papier-Lohnnachweisen ist seit dem Meldejahr 2018 allerdings nicht mehr möglich“, sagt Ina Drysch.

Was ist zu zahlen?

Dem Beitragsbescheid wird ein Vorblatt beigefügt. Der im Vorblatt genannte Zahl-

beitrag stellt die Gesamtforderung aller beigefügten Bescheide dar. Diese Gesamtforderung wird nochmals auf dem Beitragsbescheid ausgewiesen. Darin enthalten sind auch etwaige Säumniszuschläge, d.h. die Forderung aus dem Säumniszuschlagsbescheid ist nicht separat zu zahlen.

Sofern nach Abzug unserer Daten für die Beitragsberechnung noch Zahlungen vorgenommen wurden, mindert sich der Zahlbetrag um diese Summe. Der Stichtag, bis zu denen Zahlungen berücksichtigt wurden, ist auf dem Beitragsbescheid

In der Corona-Krise kommt die BG ETEM ihren Mitgliedsunternehmen entgegen. Beiträge können im gesetzlichen Rahmen gestundet werden.



vermerkt. Bereits geleistete Vorschüsse oder freiwillige Vorauszahlungen sowie etwaige Rückstände werden auf dem Bescheid nicht explizit ausgewiesen, sie werden jedoch in der Gesamtforderung berücksichtigt.

Fristen einhalten

Die Forderungen aus den Beitragsbescheiden werden am 15. August fällig. Bitte zahlen Sie fristgerecht, da die Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, für verspätete Zahlungen Säumniszuschläge zu erheben. Auch anstehende Korrekturen der Entgelte oder der Eigenbelastung haben keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der Forderung. „Sollten durch solche Korrekturen Guthaben entstehen, werden wir diese natürlich schnellstmöglich erstatten“, versichert Ina Drysch.

Für eine fristgerechte Zahlung empfiehlt sich ein SEPA-Lastschriftverfahren. Einen entsprechenden Vordruck gibt es auf www.bgetem.de, Webcode 11647050.

Besondere Situation mit großen Herausforderungen

Die Belastungen durch die Corona-Pandemie stellen auch die Mitgliedsunternehmen der BG ETEM vor große Herausforderungen.

Wir werden den Betrieben in dieser schwierigen Situation zur Seite stehen und den gesetzlichen Rahmen für die Stundung des Mitgliedsbeitrags ausschöpfen, um außergewöhnliche Härten abzufedern. Wir bitten Sie, sich regelmäßig auf www.bgetem.de über unsere aktuellen Nachrichten zum Coronavirus zu informieren. Sie erhalten spätestens mit dem Beitragsbescheid 2019 nähere Informationen zum weiteren Vorgehen.

info

www.bgetem.de, Webcode 11197352

Weitere Informationen sowie ein Erklär-Video zum Beitragsbescheid

Extranet der BG ETEM

Das Extranet der BG ETEM erleichtert den Abgleich des Beitragsbescheides. Hier können Sie Ihre

- vorgenommenen Stammdatenabrufe und
- abgegebenen (Teil-)Lohnnachweise einsehen sowie
- die für die Eigenbelastung berücksichtigten Unfälle herunterladen.

Des Weiteren sind Ihre Zugangsdaten für das UV-Meldeverfahren im Extranet hinterlegt.

Impressum

etem – Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Herausgeber: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Telefax: 0221 3778-1199. Für den Inhalt verantwortlich: Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung. Redaktion: Christoph Nocker (BG ETEM), Stefan Thissen (wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.). Tel.: 0221 3778-1010, E-Mail: etem@bgetem.de. Bildredaktion: Daniela Hillbricht (wdv); Gestaltung: Jochen Merget (wdv). Druck: Vogel Druck und Medienservice GmbH. etem erscheint sechsmal jährlich (jeden zweiten Monat). Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreien Papier. Titelbild: Getty Images/valentinrussanov. Leserservice (Adress- oder Stückzahländerung): Tel. 0221 3778-1070, E-Mail: leserservice@bgetem.de.



www.bgetem.de



[@bg_etem](https://twitter.com/bg_etem)



youtube.com/diebgetem



xing.to/bgetem



www.bgetem.de
Webcode: 13671559



www.facebook.com/BGETEM



www.linkedin.com/company/bgetem/

Ausblick

Intelligent gekleidet

Smarte Textilien entwickeln sich zu einem wichtigen *Helfer im Arbeitsschutz* – und zur Zukunftshoffnung der deutschen Textilindustrie. Sie schützen vor Verbrennungen, heilen Wunden und denken mit.

Sie bieten Schutz gegen Störlichtbogen oder bei Schweißarbeiten, sind leitfähig – und dabei trotzdem angenehm leicht und luftdurchlässig: Smarte Textilien sorgen seit einigen Jahren für Furore und werden vor allem von Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum technologisch ständig weiterentwickelt. Sie vereinen Elektronik und Textilien und könnten nach Angaben von Branchenexperten schon in wenigen Jahren zur „zweiten Haut“ des Menschen werden.

Smarte Textilien können Temperatur messen, Strom produzieren und Wärme erzeugen. Sie töten Bakterien, heilen Wunden und retten demnächst vielleicht auch Menschenleben. Dank Hightech-Fasern sollen T-Shirts zum Beispiel schon bald verschiedene Vitalfunktionen überwachen und im Notfall per Funk den Arzt rufen können. Ältere Menschen könnten, so die Hoffnung, mit solcher Bekleidung ausgestattet länger in der eigenen Wohnung leben.

Inzwischen konkurrieren viele Anbieter darum, wer als Erster zugleich maximal schützende und dabei tragbare Kleidung auf den Markt bringt. Dazu gehören zum Beispiel S3-Sicherheitsschuhe, die eine elastische Schuhkonstruktion mit Wasserdichtheit und Atmungsaktivität vereinen. Mögliche Anwender solcher Schuhe könnten nach Herstellerangaben Handwerker, Monteure, Bauarbeiter, Beschäftigte in der Logistik oder aus Kfz-Werkstätten sein.

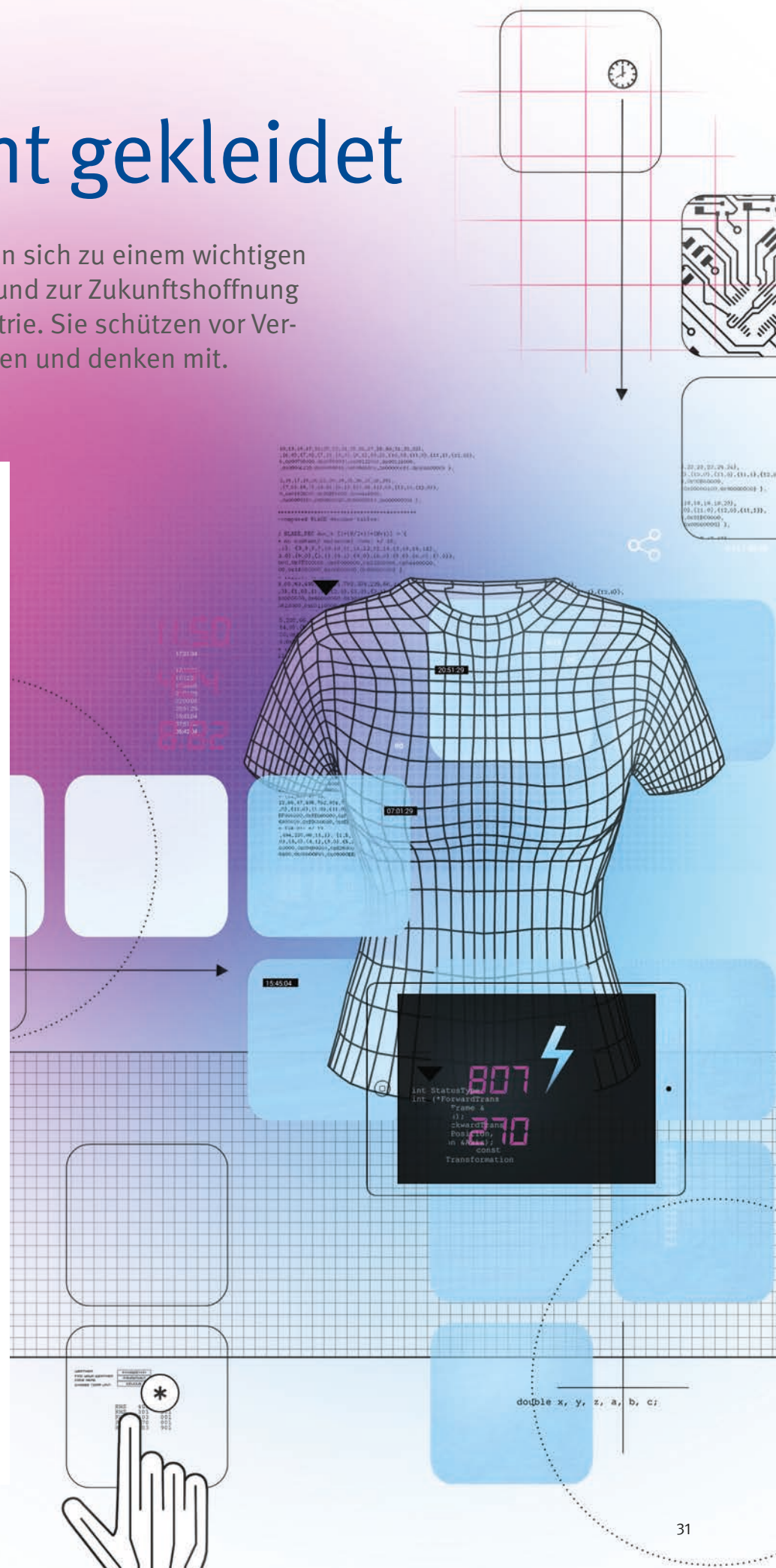
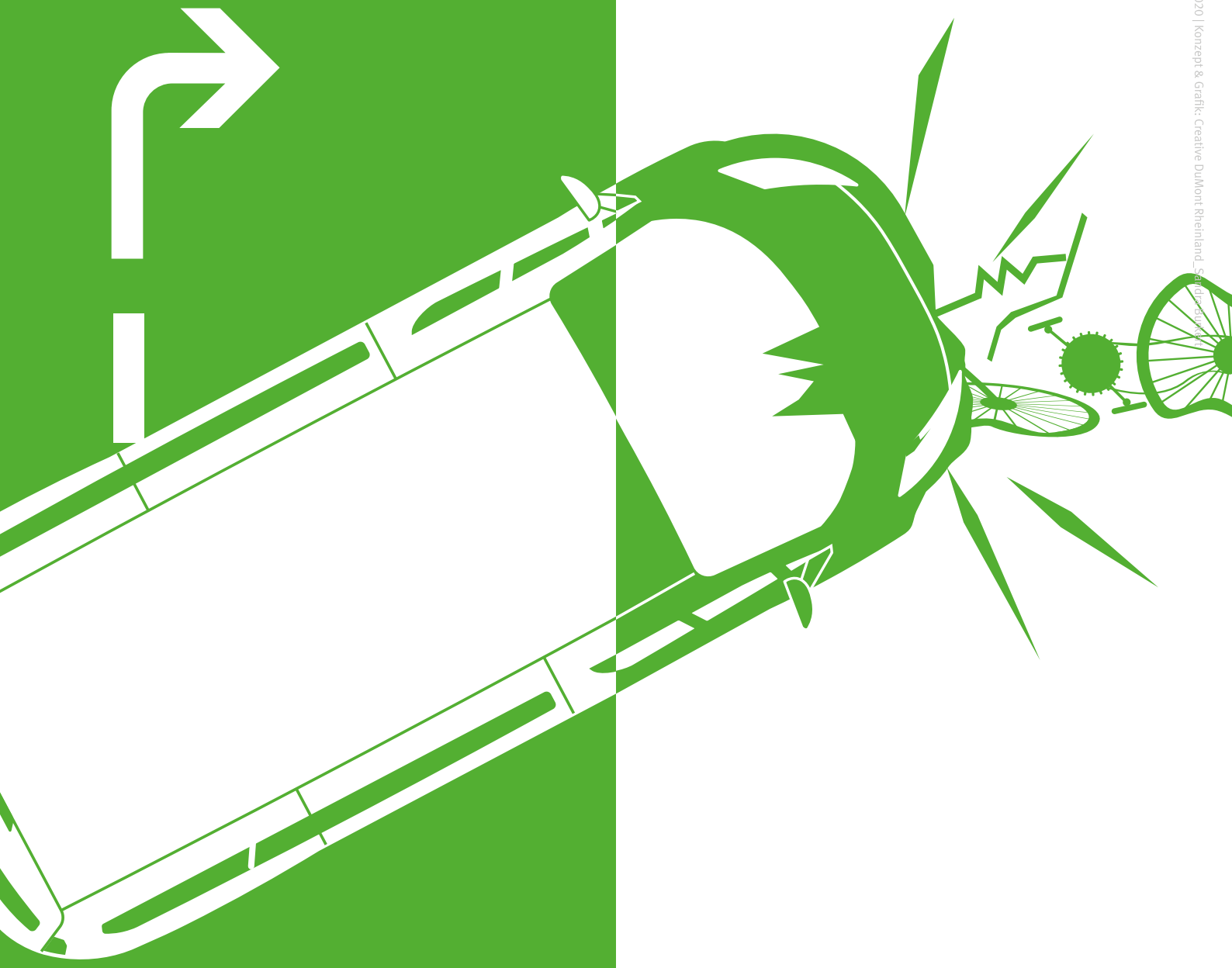


Illustration: Skizzomat



abbiegen ableben

Augen auf bei Grün – Umsichtiges Fahren rettet Leben!

Ich bin kommitmensch, deshalb achte ich beim Abbiegen auf andere.
Etwa ein Drittel aller tödlichen Fahrradunfälle ist auf Abbiegevorgänge zurückzuführen. Trotz der modernen Assistenzsysteme sind genaues Umschauen des Fahrers und eine angepasste Geschwindigkeit lebenswichtig.

Übrige Verkehrsteilnehmer im Fokus behalten:

- ✓ Der tote Winkel ist bei Sprintern und Lkw wesentlich größer!
- ✓ Genügend großen Radius beim Abbiegen einhalten.
- ✓ Aufmerksam sein (gilt auch für Radfahrende).

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

 **BG ETEM**
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse
www.bgetem.de